

§7

(1) Beim Institut besteht ein wissenschaftlich-technischer Rat, der den Direktor bei seiner prognostisch-analytischen Tätigkeit auf den Hauptforschungsrichtungen und der Zusammenarbeit des Institutes mit der Praxis berät.

(2) Dem wissenschaftlich-technischen Rat gehören erfahrene Wissenschaftler und Praktiker aus wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen an.

(3) Der Direktor beruft die Mitglieder des wissenschaftlich-technischen Rates nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter.

(4) Der Direktor führt den Vorsitz des wissenschaftlich-technischen Rates.

(5) Der wissenschaftlich-technische Rat arbeitet nach einer vom Direktor bestätigten Arbeitsordnung.

§8

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung. Er ist für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben und für die Leitung nach sozialistischen Prinzipien und wissenschaftlichen Methoden persönlich verantwortlich. Er ist dem Leiter der Obersten Bergbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor wird bei Verhinderung durch den Stellvertreter oder einen vom Direktor beauftragten Mitarbeiter vertreten.

(3) Der Direktor, der Stellvertreter und die Bereichsdirektoren werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(4) Der Direktor kann entsprechend der Nomenklatur des Institutes weitere leitende Mitarbeiter berufen und abberufen.

(5) Der Direktor ist gegenüber den Mitarbeitern des Institutes weisungsberechtigt.

(6) Der Stellvertreter des Direktors und die Bereichsdirektoren sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. für die ihnen unterstellten Bereiche verantwortlich, weisungsberechtigt und dem Direktor gegenüber rechenschaftspflichtig.

§9

(1) Das Institut arbeitet nach einem vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Struktur- und Stellenplan.

(2) Der Direktor erläßt die Arbeitsordnung des Institutes. Er gewährleistet eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche.

§10

(1) Der Direktor informiert den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb seines Aufgabenbereiches festgestellt wurden.

(2) Der Direktor legt dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben zur Entscheidung vor.

§11

(1) Das Institut ist juristische Person. Es hat seinen Sitz in Leipzig.

(2) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8 Abs. 2. Im Rahmen der vom Direktor schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter vertretungsberechtigt.

§12

(1) Das Institut finanziert sich aus den Ergebnissen seiner wissenschaftlich-technischen Leistungen sowie aus Haushaltsmitteln.

(2) Das Institut arbeitet nach Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung und den Grundsätzen der auftragsgebundenen Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften.

§13

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Juli 1960 über das Institut für Grubensicherheit (GBL II S. 291) außer Kraft.

Leipzig, den 28. August 1970

Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
D ö r f e i l

Anordnung
über die Verleihung von Titeln an
Lehrkräfte der Musikschulen der
Deutschen Demokratischen Republik
— Beförderungsordnung —

vom 23. Juli 1970

In Anerkennung hervorragender Leistungen bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Jugend in den Musikschulen und als Zeichen der besonderen Achtung der Musikschullehrer durch die sozialistische Gesellschaft wird auf Grund des § 25 und § 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBL I S. 83) und des § 108 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBL I S. 27) in der Neufassung vom 23. November 1966 (GBL I S. 127) in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Kunst folgendes angeordnet:

§1

Bewährten Musikschullehrern können folgende Titel verliehen werden:

Oberlehrer, Studienrat, Oberstudienrat.

§2

(1) Die Titel können an hauptamtliche Lehrkräfte der Musikschulen verliehen werden, die über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügen.

(2) Die Ausbildung ist durch entsprechende Zeugnisse, Diplôme oder Attestationsurkunden nachzuweisen.